

Künstlervereinigung



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.(1) Der Verein führt den Namen "Künstlervereinigung fundus artifex". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name "Künstlervereinigung fundus artifex e. V."
Tag der Errichtung der Satzung i. S. v. § 59 Abs. 3 BGB war der 31.05.2015.

1.(2) Der Verein hat i.S.V. §24 BGB seinen Sitz in 82327 Tutzing.

1.(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

2.(1) Der Verein verfolgt i.S.v. §21 BGB ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a). die Förderung der genre- und grenzübergreifenden Kommunikation unter aktiv produzierenden Künstler(innen) aller Genres und somit Förderung der Vielfalt künstlerischen Schaffens sowie verstärkter Nutzung kreativer Potentiale;
- b). die Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel Künstler aller Genres und Bürger einander näher zu bringen, um so die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Mitglieder auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene zu erreichen;
- c). Die Schaffung eines organisierten und überregionalen Künstlernetzwerkes zur besseren Nutzung von Präsentationsplattformen für Künstler(innen) aller Genres

2.(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.(4). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.(5). Alle Funktionsträger, wie die Mitglieder des Vereinspräsidiums, die Repräsentant/en/innen der Bundesländer sowie die Koordinator/en/innen der örtlichen Künstlergruppen etc., arbeiten ehrenamtlich.

2.(6) Für - vom Präsidium genehmigte - Dienstreisen von Funktionsträgern kann für die Dauer der Abwesenheit außerhalb des Wohnortes eine Entschädigung für Verdienstausschlag gezahlt werden, die sich am gesetzlich festgelegten Mindestlohn orientiert.

Über die Erstattung von Reisekosten und Vergütungen entscheidet im Einzelfall das Präsidium.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.(1) Mitglied des Vereins kann jede/r werden, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft ist i.S.v. § 38 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden

3.(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium zu richten ist. Bei Minderjährigen ist bei Antragstellung die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.(3) Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen eine Ablehnung kann der/die Antragsteller/in schriftlich Widerspruch erheben, über den die Delegiertenversammlung abschließend entscheidet.

3.(4) Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

4.(2) Der Austritt erfolgt i.S.v. §39 BGB durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende einer Jahresmitgliedschaft erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

4.(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Delegiertenversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Präsidium einzulegen. Das Präsidium hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

5.(2) Der Jahresbeitrag beträgt bei Vereinsgründung 15,- € und erhöht sich als Inflationsausgleich automatisch alle zwei Jahre um 1,- €. Die Aufnahmegebühren betragen einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Aufnahmegebühren sind bei Vereinsbeitritt fällig, die Jahresbeiträge jeweils jährlich im Monat des Beitrittes.

Über etwaige Änderungen und Anpassungen dieser Regelung entscheidet die Delegiertenversammlung.

5.(3) Funktionsträger wie Koordinator/en/innen, Repräsentant/en/innen, Mitglieder des Präsidiums sowie Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Sobald die Tätigkeit freiwillig oder durch Beschluss des Präsidiums bzw. der Delegiertenversammlung endet, beginnt zum Beginn des neuen Beitragsjahres des Mitgliedes die Pflicht zur Beitragszahlung.

5.(4) Das Präsidium kann in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5.(5) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht. Auch dann nicht wenn ein Mitglied während einer Jahresmitgliedschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.(1) Durch den Eintritt in den Verein unterwirft sich das Mitglied den für den Verein geltenden Regelungen, insbesondere der Satzung, und verpflichtet sich, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Beitragspflichten zu erfüllen. Gleichzeitig erwirbt es die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

6.(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

7.(1) Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung und das Präsidium.

§ 8 Präsidium / erweitertes Präsidium

8.(1) Das Präsidium des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem/der Präsident/en/in und dem/der Vizepräsident/en/in.

8.(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsident/en/in und den/die Vizepräsident/en/in jeweils allein vertreten.

Im Innenverhältnis ist für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 25.000,- € die Zustimmung der/des zweiten Präsident/en/in einzuholen.

8. (3) Sollte aus der Verkettung von Umständen. (z.B. Tod, schwere Krankheit oder Unfälle etc.) nur ein Präsidiumsmitglied zur Verfügung stehen, kann bis zur Wahl neuer Präsidiumsmitglieder oder der Genesung von bislang verhinderter Präsidiumsmitglieder, auch ein Präsidiumsmitglied allein den Verein vertreten.

8.(4) Zur kompetenten Unterstützung der Vereinsführung ist ein erweitertes Präsidium von bis zu fünf Präsidiumsmitgliedern vorgesehen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

8.(5) Stehen einzelne Vorstände nicht zur Verfügung, werden die dem Vorstandsamt zugeordneten Aufgaben vom Präsidenten oder Vizepräsidenten übernommen, bis ein Vorstand eingesetzt oder von der Delegiertenversammlung gewählt wurde.

§ 9 Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung und Durchsetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums / des erweiterten Präsidiums

10.(1) Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsidentin werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie sind einzeln zu wählen und bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiumsmitgliedes im Amt.

10.(2) Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums (weiter als „Vorstand“ bezeichnet) werden zunächst vom Präsidium eingesetzt und von der nächstfolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jeder Vorstand ist einzeln zu wählen.

Hierbei sind folgende Ämter vorgesehen:

1. Vorstand für Finanzen (Schatzmeister)
2. Vorstand für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
3. Vorstand für Mitgliederbetreuung
4. Vorstand für Veranstaltungsmanagement
5. Vorstand für besondere Aufgaben

10.(3) Jedem Mitglied des Präsidiums und erweiterten Präsidiums können je nach Bedarf mehrere Beisitzer angehören.

10.(4) Zu Präsidiumsmitgliedern und Vorständen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds oder Vorstands.

10.(5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder erweiterten Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Funktionsträgers eine/n Nachfolger/in einsetzen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

11.(1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden.

11.(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/en/in, bei dessen Abwesenheit die des/der Vizepräsident/en/in.

11.(3) Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem zustimmen. Präsidiumskonferenzen sind nach Absprache auch als Online-Konferenz über das Internet möglich (virtuelle Versammlung / Videokonferenz, Telefonkonferenz u.ä.).

§ 12 Delegiertenversammlung

12.(1) In der Delegiertenversammlung hat jede/r Delegierte eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied jeder, vom Präsidium akkreditierten, örtlichen

fundus-artifex-Künstlergruppe gewählt und bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Delegiertenversammlung gesondert zu erteilen.

- 12.(2) Die Delegiertenversammlung ist i.S.v. § 32 BGB für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Präsidiums;
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums/erweiterten Präsidiums;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

12 (3) Die Delegiertenversammlung kann auch über das Internet als Online-Versammlung (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.

12.(4) Auch ohne Versammlung der Delegierten ist ein Beschluss gültig, wenn alle Delegierten ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 13 Einberufung der Delegiertenversammlung

13.(1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet i.S.v. § 36 BGB einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich über die Homepage des Vereins, per e-mail oder per Bief. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse und/oder e-mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt.

13.(2) Jedes Mitglied kann über den Delegierten bis spätestens vier Wochen vor einer Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über die Zulassung kurzfristig eingereicherter Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Delegiertenversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Delegiertenversammlung

14.(1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn i.S.v. § 37 BGB ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

15.(1) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

15.(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.

15.(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

15.(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist i.S.v. § 33 BGB eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von acht Zehnteln aller Delegierten beschlossen werden.

15.(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

15.(6) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist i.S.v. § 58 BGB ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und vom/von der Präsident/en/in oder Vizepräsident/en/in gegenzuzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von acht Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.(2) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

16.(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins i.S.v. § 45 BGB an den „Kulturmarkt Lauingen e.V., 89415 Lauingen“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mit Vereinsgründung beschlossen am 31.05.2015

Zuletzt geändert am 28.10.2016 gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2016